

ORTSABRUNDUNG DANKETSWEILER

Nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB

Festlegung der Grenzen für die
im Zusammenhang bebauten
Ortsteile

Textliche Festsetzungen:

1. Vorhandene hochstämmige Obstbäume sind, soweit dies mit einer Bebauung in Einklang zu bringen ist, zu erhalten!
2. Die Ortsrandlagen sind, soweit wie möglich durch Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen, ansonsten durch standortgerechte Bepflanzung einzubinden!
3. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen!

ZEICHENERKLÄRUNG:

ABREZUNGS-LINIE -
INNENBEREICH / AUBENBEREICH. ---

Gefertigt 30. April 1992

Anerkannt, Horgenzell, 08. September 1992

Brugger
Brugger

